

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Ausgabe 12/2023

MONITORING der Agrargesetzgebung in der Ukraine

Monat November 2023

1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetze und andere Rechtsakte, die im November 2023 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

Gesetzesentwürfe, die im November 2023 durch die Werchowna Rada der Ukraine gesetzgeberisch bearbeitet wurden

Gesetzesentwürfe, die im November 2023 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Annahme, Ablehnung, Unterzeichnung und Inkrafttreten bodenrelevanter Gesetze

Gesetzgeberische Tätigkeit

Die Serie „Monitoring der Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzesentwürfe der Werchowna Rada <http://portal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Die hier bereitgestellten Informationen und Wertungen können nicht als Rechtsberatung betrachtet werden. Der APD und der Fachdialog Boden übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Aussagen.

Durchgeführt von



Projektpartner



Durchführer Fachdialog Boden



1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetze und andere Rechtsakte, die im November 2023 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

Ausgaben des Staatshaushaltes für den Agrarsektor in 2024

Gesetz der Ukraine „Über den Staatshaushalt der Ukraine für 2024“ Nr. 3460-IX vom 09.11.2023. Das Gesetz tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Mit dem Gesetz sind folgende Ausgaben aus dem Staatshaushalt im Jahr 2024 für den Agrarsektor vorgesehen:

- 2 Mrd. UAH (rd. 50 Mio. EUR, Stand 30.09.2023) als Entschädigung für die Minenräumung auf landwirtschaftlichen Flächen;
- 1 Mrd. UAH (rd. 25 Mio. EUR) als Teilentschädigung für einheimische landwirtschaftliche Technik;
- 1,37 Mrd. UAH (rd. 34,2 Mio. EUR) als Zuschüsse für Betriebsgründung oder -entwicklung, einschließlich Gärten und Gewächshäuser;
- 205 Mio. UAH (rd. 5,1 Mio. EUR) als Fördermittel für landwirtschaftliche Betriebe, darunter:
 - 200 Mio. UAH (rd. 5 Mio. EUR) für Betriebe, welche meliorierte Flächen nutzen, und für Wassernutzerorganisationen;
 - 5 Mio. UAH (rd. 125 Tsd. EUR) als Zuzahlung für die einheitliche Sozialsteuer für Familienbetriebe;
- 796 Mio. UAH (rd. 20 Mio. EUR) als Zuschüsse für landwirtschaftliche Nutzflächen in Gebieten, in denen die Feindseligkeiten und die vorübergehende Besetzung beendet sind;
- 1,65 Mrd. UAH (rd. 41 Mio. EUR) zur Finanzierung des Staatlichen Dienstes für Geodäsie, Kartographie und Kataster der Ukraine, darunter:
 - 16 Mio. UAH (rd. 400 Tsd. EUR) zur Durchführung der Bodeninventur und Aktualisierung der kartographischen Darstellung des Staatlichen Landkatasters;
 - 80,8 Mio. UAH (rd. 2 Mio. EUR) zur Durchführung der Bodenreform;
- 7,4 Mrd. UAH (rd. 185 Mio. EUR) zur Finanzierung des Staatlichen Dienstes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz der Ukraine, darunter:
 - 3,8 Mrd. UAH (rd. 95 Mio. EUR) für Maßnahmen der Veterinär- und Sanitärkontrolle;
 - 703,6 Mio. UAH (rd. 17,6 Mio. EUR) für Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen sowie zur Teilnahme an der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE);
- 427 Mio. UAH (rd. 10,6 Mio. EUR) zur Finanzierung der Staatlichen Agentur für Waldressourcen der Ukraine, darunter:
 - 293 Mio. UAH (rd. 7,3 Mio. EUR) zur Führung der Forst- und Jagdwirtschaft, zur Erhaltung und zum Schutz der Wälder;
- 1,73 Mrd. UAH (rd. 43 Mio. EUR) zur Finanzierung der Staatlichen Agentur für Melioration und Fischwirtschaft der Ukraine, darunter:
 - 121 Mio. UAH (rd. 3 Mio. EUR) für Maßnahmen der Fischwirtschaft;
 - 1,16 Mrd. UAH (rd. 29 Mio. EUR) für den Betrieb des staatlichen Wasserwirtschafts- und Meliorationskomplexes.

Genehmigung von Saatgutertifizierungsverfahren

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Genehmigung von Saatgutertifizierungsverfahren“ Nr. 1210 vom 17.11.2023. Die Verordnung tritt am 23.11.2023 in Kraft.

Mit der Verordnung werden bestimmt:

- das Verfahren zur Saatgutertifizierung, Ausstellung und Stornierung von Saatgutertifikaten;
- das Verfahren zur Zertifizierung von Pflanzmaterial, Ausstellung und Stornierung von Zertifikaten für Pflanzmaterial;
- Formular des Zertifikats zur Bescheinigung der Sortenqualität von Saatgut;
- Formular des Zertifikats zur Bescheinigung der Sortenqualität von Pflanzenmaterial;
- Formular des Zertifikats zur Bescheinigung der Aussaatqualität von Saatgut;
- Formular des Zertifikats zur Bescheinigung der Aussaatqualität von Pflanzenmaterial.

Vermietung von hydrotechnischen Anlagen

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Einzelne Fragen der Vermietung von hydrotechnischen Anlagen“ Nr. 1151 vom 03.11.2023. Die Verordnung tritt am 11.11.2023 in Kraft.

Mit der Verordnung werden einzelne Fragen zur Vermietung von hydrotechnischen Anlagen für Zwecke der Aquakultur und von hydrotechnischen Anlagen für Fischzucht- und Technologiereservoirs geregelt. Dafür wird unter anderem festgelegt:

- das Verfahren zur Vermietung von hydrotechnischen Anlagen zur Nutzung für Aquakulturzwecke;
- das Verfahren zur Vermietung von hydrotechnischen Anlagen des fischereitechnischen Reservoirs;
- Standardvertrag über die Vermietung einer hydrotechnischen Anlage für Aquakulturzwecke;
- Standardvertrag über die Vermietung einer hydrotechnischen Anlage des fischereitechnischen Reservoirs.

Neuer Vorsitzender der Staatlichen Agentur für Wasserressourcen der Ukraine

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Ernennung von Jantschuk M.O. zum Leiter der Staatlichen Agentur für Wasserressourcen der Ukraine“ Nr. 1084 vom 28.11.2023.

Mit dieser Verordnung wird Herr Jantschuk zum Leiter der Staatlichen Agentur für Wasserressourcen der Ukraine für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten ab dem Datum der Beendigung des Kriegsrechts ernannt.

Gesetzesentwürfe, die im November 2023 durch die Werchowna Rada der Ukraine gesetzgeberisch bearbeitet wurden

Zusätzliche Regeln des Exports von Getreide

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Steuergesetzbuchs der Ukraine und anderer Gesetze der Ukraine über den Export einiger Güter“ Nr. 10168-2 vom 06.11.2023. Der Gesetzesentwurf wurde am 21.11.2023 in der ersten Lesung verabschiedet und wird für die zweite Lesung vorbereitet.

Der Gesetzesentwurf sieht insbesondere vor, dass der Export von Getreide und Ölpflanzen, Pflanzenöl und -kuchen ausschließlich durch Mehrwertsteuerzahler erfolgen kann. Für jede Produktposition muss eine Steuerrechnung erstellt und vor dem Tag der Abgabe der Zollanmeldung im einheitlichen Register der Steuerrechnungen registriert werden.

Gesetzesentwürfe, die im November 2023 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

Regulierung zur Pestizidkennzeichnung

Gesetzesentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über Pestizide und Agrochemikalien in der Ukraine“ Nr. 10207 vom 03.11.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.W. Haidu, M.I. Kutscher u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, „Für die Zukunft“, „Batkivschtschyna“, Abgeordnetengruppe „Dowira“)).

Mit dem Gesetzesentwurf wird vorgesehen, dass das Ministerium für Umweltschutz und natürliche Ressourcen der Ukraine ermächtigt wird, Form und Inhalt von Etiketten für Pestizide und Agrochemikalien zu genehmigen.

Austritt aus der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der genetischen Ressourcen von Kulturpflanzen der GUS-Staaten

Gesetzesentwurf „Über den Austritt aus der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der genetischen Ressourcen von Kulturpflanzen der GUS-Staaten“ Nr. 0234 vom 08.11.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von D.A. Schmyhal (Ministerkabinetts der Ukraine)).

Mit dem Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der genetischen Ressourcen von Kulturpflanzen der GUS-Staaten zu kündigen. Die Vereinbarung wurde am 04.06.1999 in Minsk geschlossen.

Legalisierung von Pachtverträgen

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Bodengesetzbuchs der Ukraine über die Regulierung einiger Fragen beim Tausch der Nutzungsrechte an Grundstücken, die vor dem 01.01.2019 entstanden sind“ Nr. 10245 vom 10.11.2023, zur Beratung in der

Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von W.W. Moros (Partei „Wiederherstellung der Ukraine“)).

Mit dem Gesetzentwurf wird festgelegt, dass Eigentümer und Pächter von landwirtschaftlichen Flächen, die sich in einem Gebiet mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung befinden und während der Laufzeit des Pachtvertrags einen Austausch der Nutzungsberechtigungen für die Grundstücke vorgenommen haben, die ihnen bis zum 01.01.2019 ohne Abschluss von Verträgen oder Registrierung des Pachtrechts gehörten, Verträge über die Pacht entsprechender Grundstücke gemäß dem Gesetz der Ukraine über die Landpacht abschließen müssen oder das Pachtrecht im Staatsregister für Sachenrechte an Immobilien registrieren müssen.

Weitere Informationen sind im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“ dieser Ausgabe enthalten.

Pacht eines Teils des Grundstücks

Gesetzesentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine zur Regulierung einiger Fragen der Grundstückspacht“ Nr. 10246 vom 10.11.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von W.W. Moros (Partei „Wiederherstellung der Ukraine“)).

Der Zweck des Gesetzesentwurfs ist es, die Pacht eines Teils eines Grundstücks zu ermöglichen.

Weitere Informationen sind im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“ dieser Ausgabe enthalten.

Vorzeitige Kündigung von Landpachtverträgen mit Staudenpflanzen

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Gesetzes der Ukraine „Über die Pacht“ zur Regulierung einiger Fragen bei der gerichtlichen Kündigung des Grundstückspachtvertrags“ Nr. 10248 vom 10.11.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von W.W. Moros (Partei „Wiederherstellung der Ukraine“)).

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass das Gericht im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Grundstückspachtvertrags feststellen muss, ob auf dem Grundstück Staudenpflanzen und andere Immobilien im Eigentum des Pächters vorhanden sind und welche rechtlichen Folgen eine solche Kündigung hat.

Weitere Informationen sind im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“ dieser Ausgabe enthalten.

Privatisierung der Grundstücke unter Kriegsrecht

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Unterpunkts 5 Punkt 27 Kapitel X „Übergangsbestimmungen“ des Bodengesetzbuchs der Ukraine zur Privatisierung der Grundstücke unter Kriegsrecht durch ukrainische Bürger, die mit der Privatisierung vor dem Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine, und zwar vor dem 24. Februar 2022 begonnen haben“ Nr. 10285 vom 24.11.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.O. Hontscharenko (Partei „Europäische Solidarität“))

Mit dem Gesetzesentwurf wird bestimmt, die Privatisierung von Grundstücken unter Kriegsrecht für ukrainische Bürger zu ermöglichen, die bereits vor der militärischen Aggression der Russischen Föderation die Erlaubnis zur Erstellung von Landbewirtschaftungsunterlagen zum Zweck einer solchen kostenlosen Übertragung erhalten haben, bis 24.02. 2022.

Weitere Informationen sind im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“ dieser Ausgabe enthalten

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Erarbeitung im Entwurf: Kateryna Lelet

Monitoring und Redaktion der ukrainischen Ausgabe: Mariya Yaroshko – Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Redaktion der deutschen Ausgabe: Syman Jurk – IAK AGRAR CONSULTING GMBH (Durchführer des APD-Ukraine)

Tel. +38 066 598 14 40

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de



2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

I. Annahme, Ablehnung, Unterzeichnung und Inkrafttreten bodenrelevanter Gesetze

Am 9.11.2023 nahm das ukrainische Parlament den Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Einbeziehung der Investitionen zum schnellen Wiederaufbau der Ukraine“ (Reg.-Nr. 9627 vom 21.08.2023) als Grundlage an, der von den Parlamentsabgeordneten Kyslyvskyi und Chornomorov eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/42522>

Dieser Gesetzesentwurf wurde im Bericht August 2023 ausgewertet.

II. Gesetzgeberische Tätigkeit

Am 24.11.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Rechtsvorschriften der Ukraine zum Bau und Betrieb des nationalen Militärfriedhofs“ (Reg.-Nr. 10289) registriert, der von den Parlamentsabgeordneten Purtova, Arakhamiia, Dubnov u.a. eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/43288>

Dieser Gesetzesentwurf schlägt vor, dass die Übergabe in die Dauernutzung und die Umnutzung staatlicher und kommunaler Grundstücke zur Gestaltung des nationalen Militärfriedhofs mit folgenden Besonderheiten erfolgt:

- Die Lage des nationalen Militärfriedhofs wird durch das Ministerkabinett der Ukraine auf Vorschlag der für Sozialschutz der Kriegsveteranen zuständigen Behörde hin festgelegt; die Entnahme der Grundstücke der Dauernutzung kann ohne Zustimmung des Grundstücksnutzers erfolgen, wenn dieser dem staatlichen und kommunalen Eigentum zuzuordnen ist.

- Wird das Grundstück mit Zustimmung des Grundstücksnutzers der Dauernutzung entnommen, kann dem Grundstücksnutzer ein anderes staatliches bzw. kommunales Grundstück in die Dauernutzung übergeben werden. In diesem Fall werden die mit der Entnahme des Grundstücks der Dauernutzung zusammenhängenden Verluste nicht entschädigt.
- Die Einstellung des Dauernutzungsrechts und die Umnutzung der Grundstücke erfolgen ohne Berücksichtigung des Flächennutzungsplans, ohne Einwilligung des Ministerkabinetts der Ukraine (falls staatliche und kommunale naturgeschützte, historische, kulturelle und forstwirtschaftliche Grundstücke umgenutzt und der jeweiligen Flächenkategorie entnommen werden) und ohne Entschädigung der forstwirtschaftlichen Verluste und Verluste der Grundstücksnutzer, wenn diese dem staatlichen und kommunalen Eigentum zuzuordnen sind.
- Für die Umnutzung der Grundstücke, deren Daten in den staatlichen Bodenkataster eingetragen sind und die einer für Sozialschutz der Kriegsveteranen zuständigen Behörde oder einem staatlichen Betrieb zur Gestaltung des nationalen Militärfriedhofs in die Dauernutzung übergeben werden, sollen die Bodenordnungsunterlagen nicht erstellt werden, mit Ausnahme der Fälle, wenn die Teilung oder Zusammenlegung der Grundstücke notwendig ist.

Dieser Gesetzesentwurf stellt ferner fest, dass die Umnutzung der Grundstücke unter Anwendung der o.a. Vorschriften nicht erfolgen kann, wenn das Grundstück dem Naturschutz-, Gewässer- und Wohnbauland angehört, das durch lokale städtebauliche Dokumentation (Raumplanung) festgestellt ist.

Kommentar: Die Einbringung dieses Gesetzesentwurfs ist auf die Ablehnung des ähnlichen Gesetzesentwurfs unter Reg.-Nr. 9676 zurückzuführen, dessen Inhalt von dem o.a. Gesetzesentwurf vollständig übernommen wird. Die Zweckmäßigkeit dieses Gesetzesentwurfs liegt im politischen Bereich.

Am 24.11.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung von Unterpunkt 5 Punkt 27 Kapitel X „Übergangsbestimmungen“ des Bodengesetzbuches der Ukraine zur Privatisierung der Grundstücke während des Kriegszustands durch ukrainische

Bürger, die mit der Privatisierung vor dem Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine, und zwar vor dem 24. Februar 2022 begonnen haben" (Reg.-Nr. 10285 vom 24.11.2023) registriert, der von dem Parlamentsabgeordneten Honcharenko eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/43286>

Dieser Gesetzesentwurf schlägt vor, staatliche und kommunale Grundstücke, für die die Erstellung der Bodenordnungsunterlagen zu ihrer unentgeltlichen Übergabe noch vor dem Kriegszustand zugelassen wurde, kostenlos ins Privateigentum ukrainischer Bürger zu übergeben.

Kommentar: Dieser Gesetzesentwurf wird als negativ bewertet. Die Praxis der unentgeltlichen Grundstücksprivatisierung wies hohe Korruptionsanfälligkeit dieses Verfahrens auf. Es sei ferner anzumerken, dass das bestehende System der unentgeltlichen Privatisierung der Grundstücke kein marktwirtschaftliches Verfahren darstellt und wesentliche Auswüchse bei der Verteilung staatlicher und kommunaler Grundstücke verursacht.

Am 10.11.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Gesetzes der Ukraine „Über die Bodenpacht“ zur Regulierung einiger Fragen bei der gerichtlichen Kündigung des Grundstückspachtvertrags" (Reg.-Nr. 10248) registriert, der von dem Parlamentsabgeordneten Moroz eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/43120>

Dieser Gesetzesentwurf schlägt folgende Vorschrift vor:

Im Falle der Kündigung des Bodenpachtvertrags per Gerichtsbeschluss soll das Gericht „das Vorhandensein der im Eigentum des Pächters befindlichen mehrjährigen Pflanzen und sonstigen Liegenschaften auf dem jeweiligen Grundstück sowie rechtliche Folgen der Pachtvertragskündigung festlegen. Wenn die im Eigentum des Pächters befindlichen mehrjährigen Pflanzen und sonstigen Liegenschaften auf dem Grundstück vorhanden sind, beschließt das Gericht -

unter Berücksichtigung der Gründe zur Einstellung des Nutzungsrechts am Grundstück - über die Kündigung des Grundstückspachtvertrags mit der verbindlichen Rückführung des Grundstücks in den ursprünglichen Zustand (Zustand vor der Verpachtung) sowie über den Zeitpunkt, ab dem dieser Pachtvertrag als beendet gilt. Wenn die Rückführung des Grundstücks in den ursprünglichen Zustand per Gesetz verboten oder unzweckmäßig ist, weil der Wert mehrjähriger Pflanzen und sonstiger Liegenschaften den Wert des Grundstücks selbst übersteigt, kann das Gericht - unter Berücksichtigung der Gründe zur Einstellung des Nutzungsrechts am Grundstück - über den Vorkauf des Grundstücks durch den Eigentümer des auf diesem Grundstück befindlichen Vermögens oder über den Vorkauf dieses Vermögens durch den Grundstückseigentümer beschließen."

Kommentar: Dieser Gesetzesentwurf kann nicht eindeutig bewertet werden. Die Vorschläge zum gesetzlichen Zwang des Grundstückeigentümers, sein Grundstück dem Pächter zu verkaufen, der mehrjährige Pflanzen auf diesem Grundstück angelegt hat, werden nicht unterstützt. Rechtliche Bedingungen für die Anlegung mehrjähriger Pflanzen auf dem gepachteten Grundstück sowie rechtliche Folgen der vorzeitigen Einstellung des Pachtvertrags sollen von beiden Vertragsparteien selbst geregelt werden. Darüber hinaus werden in diesem Gesetzesentwurf die Vorschriften des Art. 79 des Bodengesetzbuchs der Ukraine nicht beachtet, in dem das Eigentumsrecht am Grundstück auch auf die darauf befindlichen mehrjährigen Pflanzen erweitert wird. Die Vorschläge zu den rechtlichen Folgen aus der vorzeitigen Einstellung des Pachtvertrags über das Grundstück, auf dem sich die dem Pächter zugehörigen Liegenschaftsobjekte befinden, sind triftig.

Am 10.11.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Regulierung einiger Fragen der Grundstückspacht" (Reg.-Nr. 10246) registriert, der von dem Parlamentsabgeordneten Moroz eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/43118>

Dieser Gesetzesentwurf schlägt vor, dass nicht nur das Grundstück, sondern auch sein Teil der Pachtgegenstand sein kann.

Kommentar: Dieser Gesetzesentwurf ist als negativ zu bewerten. Die Vorschriften dieses Gesetzesentwurfs stimmen mit anderen gesetzlichen Vorschriften nicht überein, und zwar in Bezug auf: staatliche Registrierung der Nebensachrechte an Grundstücksteilen; das Verfahren zur Eintragung der Daten in den staatlichen Bodenkataster bezüglich des gepachteten Grundstücksteils; das Verfahren zur Pachtzahlung für Teile der staatlichen und kommunalen Grundstücke an jeweilige Haushalte; das Verfahren zur normativen monetären und Expertenbewertung der Grundstücksteile etc. Darum können die Vorschriften dieses Gesetzesentwurfs praktisch nicht umgesetzt werden.

Am 10.11.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Bodengesetzbuchs der Ukraine zur Regulierung einiger Fragen beim Tausch der Nutzungsrechte an Grundstücken, die vor dem 1. Januar 2019 entstanden sind“ (Reg.-Nr. 10245) registriert, der von dem Parlamentsabgeordneten Moroz eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/43117>

Dieser Gesetzesentwurf schlägt folgende Vorschriften vor:

Die Eigentümer und Nutzer der innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche liegenden Grundstücke, die innerhalb der Lauffrist des Pachtvertrags ihre Nutzungsrechte an Grundstücken vor dem 1. Januar 2019 getauscht haben, ohne dabei Pachtverträge zu schließen oder Pachtrechte (Unterpachtrechte) zu registrieren, sollen innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Absatzes einen Pacht(Unterpacht)vertrag über jeweilige Grundstücke gemäß dem durch das Gesetz der Ukraine „Über die Bodenpacht“ festgelegten Verfahren schließen oder das Pacht(Unterpacht)recht im staatlichen Register für Sachrechte an Liegenschaften (Liegenschaftsregister) registrieren. Um einen Pacht(Unterpacht)vertrag gemäß dem Verfahren zum Tausch der Nutzungsrechte an Grundstücken zu schließen, soll sich die Person, die das Nutzungsrecht am wesentlichen Teil der landwirtschaftlichen Fläche besitzt, an die jeweils andere Partei mit dem schriftlichen Vorschlag wenden, den Pacht(Unterpacht)vertrag zu schließen. Die andere

Partei ist verpflichtet, innerhalb der Frist von einem Monat nach dem Eingang dieses Vorschlags den Vertrag zu unterzeichnen oder eine begründete Absage schriftlich zu erteilen. Sollte diese Partei keine schriftliche Absage zur Schließung des Pacht(Unterpacht)vertrags erteilen, gilt dieser Vertrag nach dem Ablauf dieser Frist als geschlossen. Wenn kein Einvernehmen über die Schließung des Pacht(Unterpacht)vertrags erreicht wird, gilt dieser Vertrag kraft des Gerichtsbeschlusses als geschlossen.

Kommentar: Dieser Gesetzesentwurf ist als negativ zu bewerten. Laut Art. 126 des Bodengesetzbuchs der Ukraine wird „das Eigentums- und Nutzungsrecht am Grundstück gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über die staatliche Registrierung der Sachrechte an Liegenschaften und ihrer Belastungen“ erfasst. Der Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes der Ukraine „Über die staatliche Registrierung der Sachrechte an Liegenschaften und ihrer Belastungen“ stellt fest, dass „die Sachrechte an Liegenschaften und ihre Belastungen, die der staatlichen Registrierung nach diesem Gesetz obliegen, im Zeitpunkt dieser Registrierung entstehen.“ Vor diesem Hintergrund widerspricht die von diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagene Legalisierung der ohne rechtliche Grundlagen geschlossenen Pachtverträge den allgemeinen Grundsätzen des Bodenrechts und den Vorschriften zur staatlichen Registrierung der Sachrechte an Liegenschaften. Die Schließung der Pachtverträge „im stillschweigenden Einverständnis“ verletzt grob die Rechte der Grundstückseigentümer und -nutzer.

Am 7.11.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Zollgesetzbuchs der Ukraine und einiger Gesetze der Ukraine zur Verwaltung und Nutzung des an den Straßenübergängen der Staatsgrenze der Ukraine befindlichen Vermögens sowie zur Übergabe und Nutzung der in den Zollkontrollbereichen liegenden Grundstücke“ (Reg.-Nr. 10224) registriert, der von dem Parlamentsabgeordneten Krejdenko eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/43127>

Dieser Gesetzesentwurf (im Bodenbereich) schlägt Folgendes vor:

1. Die im Bereich der Straßenübergänge der Staatsgrenze der Ukraine liegenden Grundstücke, Liegenschaften und Diensträumlichkeiten, in denen die Zollbehörde ihre Zollformalitäten abwickelt, sind Staatseigentum und dürfen nicht privatisiert, veräußert oder in die Nutzung, Kautio oder Kooperation übergeben werden.

Kommentar: Grundsätzlich ist es nichts dagegen einzuwenden. Dieser Gesetzesentwurf gibt jedoch keine Antwort auf die Fragen, wie die Grundstücke, auf denen die Zollbehörde ihre Zollformalitäten abwickelt und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im kommunalen oder privaten Eigentum liegen, ins Staatseigentum überzuführen sind.

2. Die Behörden, kommunale Verwaltungsstellen und Unternehmen, die Eigentümer oder Nutzer (bilanzführende Einrichtungen) von Grundstücken, Liegenschaften und Diensträumlichkeiten, die im Bereich der Straßenübergänge der Staatsgrenze der Ukraine liegen und auf/in denen die Zollbehörde keine Zollformalitäten abwickelt, können – unter vorheriger Zustimmung der zentralen Zollbehörde – jeweilige Räumlichkeiten und Grundstücke in die zeitweilige Nutzung für dienstliche Zwecke den Dienstleistungsunternehmen und den Unternehmen übergeben, deren Tätigkeiten mit dem Betrieb der Übergangsstellen zu tun haben.

Kommentar: Die Vorschläge im Bodenbereich werden als negativ bewertet. Das Recht auf Verpachtung der Grundstücke durch deren Eigentümer ist ohnehin durch das Bodengesetzbuch der Ukraine und das Gesetz der Ukraine „Über die Bodenpacht“ geregelt. Die Einführung der verbindlichen Zustimmung der Verpachtung durch die zentrale Zollbehörde verletzt die Rechte der Grundstückseigentümer. Es wäre sinnvoller, die Anforderungen an den Betrieb der Objekte im Bereich der Straßengrenzübergänge festzulegen, die für alle Grundstücksnutzer verbindlich sind.

3. Ins Bodengesetzbuch ist folgende Vorschrift einzutragen: „Die Bodenverhältnisse, die bei der Übergabe und Nutzung der Grundstücke im Grenzübergangsbereich entstehen, werden durch dieses Bodengesetzbuch unter Berücksichtigung der Besonderheiten aus dem Zollgesetzbuch geregelt.“

Kommentar: Diese Vorschläge sind als negativ zu bewerten. Die Verzettlung der bodenrelevanten Vorschriften auf verschiedene Rechtsbereiche erschwert die Rechtsanwendung.

Am 10.11.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Artikels 392 des Zivilgesetzbuchs der Ukraine zur Anerkennung des Eigentumsrechts der Personen, die das Recht auf Vermögensprivatisierung im Rahmen der unentgeltlichen Privatisierungsnormen besitzen“ (Reg.-Nr. 10247) registriert, der von dem Parlamentsabgeordneten Moroz eingebracht wurde.

Link zum Gesetzesentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/43119>

Dieser Gesetzesentwurf schlägt folgende Vorschrift vor:

„Personen, die das Recht auf Vermögensprivatisierung im Rahmen der unentgeltlichen Privatisierungsnormen besitzen, können den Klageanspruch auf die Anerkennung des Eigentumsrechts nach dem unentgeltlichen Privatisierungsverfahren in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen erheben.“

Kommentar: Dieser Gesetzesentwurf wird als negativ bewertet, weil er gegen den Artikel 143 der Verfassung der Ukraine verstößt, in dem die Rechte der Kommunen und der von ihnen gewählten kommunalen Selbstverwaltungsorganen auf kommunales Flächenmanagement verankert sind, sowie gegen den Art. 122 des Bodengesetzbuchs der Ukraine, der die Rechte der Behörden auf das Management der staatlichen Flächen regelt.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Monitoring und Erarbeitung: Serhij Bilenko

Redaktion der deutschen Ausgabe: Katja Dells,
Audrius Paura

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog
(Fachdialog Boden)

+49 30 4432 1094

consulting@bvvg.de

<https://zem.ua/rizne/zakonodavstvo>